

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Bereich der Stadtkasse der Städte Steinbach (Taunus) und Kronberg im Taunus

Die Stadt Steinbach (Taunus),
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Steffen Bonk und Herrn Ersten Stadtrat Lars Knobloch

und

die Stadt Kronberg im Taunus,
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Christoph König und Herrn Ersten Stadtrat Robert Siedler

schließen gemäß § 54 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. § 2 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

- (1) Die Städte Steinbach (Taunus) und Kronberg im Taunus vereinbaren die gemeinsame und vollständige Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindekasse entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und der Verordnung über die Kassenführung in den Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO).
- (2) Die gemeinsame Wahrnehmung der Kassenaufgaben beinhaltet neben den in § 1 GemKVO definierten Bereichen auch
 - ✓ die Durchführung von öffentlich-rechtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren¹;
 - ✓ die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Eintragung von Zwangssicherungshypotheken und Vertretung der beteiligten Städte in Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahren;
 - ✓ die Führung eines zentralen Verwahrgelegtes;
 - ✓ die Verwaltung von Bürgschaften, Sicherungsleistungen aus Bauvorhaben und Kautionen;
 - ✓ die Stundung (auf Veranlassung der Fachabteilung), Niederschlagung und den Erlass von Forderungen;

Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Stadt als Trägerin der bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.

¹Die beteiligten Kommunen haben ihre Vollstreckung im Rahmen des § 16 Abs. 2 HessVwVG an den Hochtaunuskreis übertragen.

§ 2 Organisatorischer Rahmen

- (1) Die Wahrnehmung der Kassenaufgaben für die beteiligten Städte erfolgt über die Bildung einer Gemeinschaftskasse. Standort der Gemeinschaftskasse ist Kronberg im Taunus.
- (2) Die Gemeinschaftskasse führt die Bezeichnung „Gemeinschaftskasse Taunus“. Sie ist Bestandteil des Fachbereiches Finanzen bei dem Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus. Externer Schriftverkehr erfolgt unter Verwendung der Hoheitszeichen oder Logos der Städte.
- (3) Die praktische Durchführung der gemeinsamen Kassengeschäfte wird durch eine gesonderte Dienstanweisung der Bürgermeister geregelt. Die Gestaltung der Geschäftsprozesse ist Bestandteil dieser Dienstanweisung.

§ 3 Betriebsbeginn

Die Gemeinschaftskasse führt ihren Betrieb ab 01.01.2023 in bekannter Form fort.

§ 4 Verteilung der Kosten des Betriebs

- (1) Die Verteilung der Kosten für den Betrieb der Gemeinschaftskasse bestimmt sich nach einem prozentualen Schlüssel.
- (2) Aus Vereinfachungsgründen wird der Verteilungsschlüssel aus einer Mischkalkulation der Einwohnerzahlen und den ortsspezifischen Fallzahlen festgelegt auf:
Steinbach (Taunus) (1/3) 33,33 % und Kronberg im Taunus (2/3) 66,67 %

Die Grundlage wird alle fünf Jahre überprüft. Bei einer größeren Abweichung kann der Verteilungsschlüssel angepasst werden.
- (3) Die Rechnungsstellung der Vollstreckungskosten erfolgt seitens des Hochtaunuskreises gemäß § 16 Abs. 2 S. 2-4 HessVwVG unmittelbar an die jeweilige Kommune.
- (4) Die Gebäudekosten werden durch die Stadt Kronberg im Taunus über eine kalkulatorische Miete ermittelt. Jede Stadt trägt diese Kosten, evtl. erforderliche Instandsetzungskosten oder Kosten der Arbeitssicherheit auf der Basis des Verteilungsschlüssels nach Absatz 2.
- (5) Bei den Kosten handelt es sich um Nettokosten. Sofern in der Zukunft eine (gegenseitige) Umsatzsteuerpflicht auf der Basis kommunaler Beistandsleistungen entsteht, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu den Nettokosten zu entrichten.

§ 5

Abrechnung und Abschläge

- (1) Die vollständige Abrechnung des Vorjahres hat bis zum 28.02. des Folgejahres durch die Stadt Kronberg im Taunus zu erfolgen. Die Forderung ist zum 31.03. eines Jahres zu begleichen.
- (2) Zum 01.07. eines Jahres ist eine Abschlagszahlung in Höhe von 50.000,00 Euro zu leisten.

§ 6

Personal

- (1) Das Personal der Gemeinschaftskasse wird bevollmächtigt, Erklärungen für die beteiligten Kommunen abzugeben.
- (2) Alleinige Anstellungsbehörde/Arbeitgeberin ist für die derzeit beschäftigten und zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Kassenleitung die Stadt Kronberg im Taunus. Die Verteilung der Personalkosten bestimmt sich dabei nach § 4.
- (3) Die Overheadkosten (Personalkosten der Fachbereichsleitung) erfolgen nach prozentualem Aufwand und werden gem. § 4 verteilt.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Nach Ablauf der Befristung gilt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unbefristet.
- (2) Die Vereinbarung kann von einer Kommune schriftlich innerhalb der ersten fünf Jahre mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende und danach mit Frist von 24 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Durch Auflösung entstehende Kosten trägt die kündigende Kommune.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an diesem Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht. Eine Abmahnung hat vorher zu erfolgen.
- (4) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann bei Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden. Die Kosten der Auflösung bestimmen sich nach § 4.

§ 8

Schriftform

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird am 01.01.2023 wirksam.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für eventuell enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Kronberg im Taunus, 7. November 2022 / FBL 1

Stadt Steinbach (Taunus) - Der Magistrat

Steffen Bonk
Bürgermeister

Lars Knobloch
Erster Stadtrat

Stadt Kronberg im Taunus - Der Magistrat

Christoph König
Bürgermeister

Robert Siedler
Erster Stadtrat